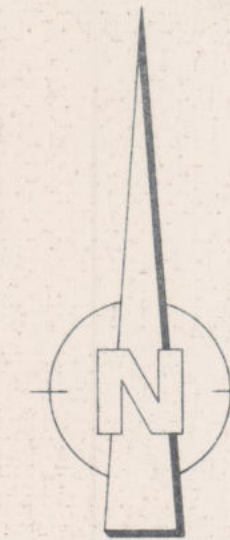


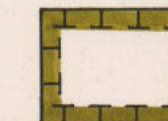
Anlage zum Bebauungsplan "Hägle" "Ersatzmaßnahme nach § 8a BNatSchG"

M 1:500

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!



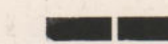
ZEICHENERKLÄRUNG



FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



ANPFLANZEN VON BÄUMEN
HOCHSTÄMME, ARTEN SIEHE TEXTTEIL



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind als Ersatzmaßnahme nach § 8a BNatSchG, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Hägle" folgende Maßnahmen festgesetzt: Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Streuobstwiese zu entwickeln. Hierzu wird auf der bestehenden Ackerfläche eine Ansaat mit den im Bebauungsplan "Hägle" festgesetzten Arten gemäß A 2 vorgenommen und auf den gekennzeichneten Flächen Hochstammobst gepflanzt (Arten siehe Festsetzungen A 1 im Bebauungsplan Hägle). Am Rand der Flächen sind Kleinstrukturen gemäß A 2 zu entwickeln. Das Grünland ist zweischürig zu bewirtschaften. Der erste Schnitt soll in der Regel nicht vor dem 1. Juni erfolgen. Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Sie wurde außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet, da im direkten Zusammenhang mit dem Baugebiet "Hägle" keine geeignete Fläche vorhanden ist.



AMT FÜR STADTPLANUNG
ROTTENBURG AM NECKAR, 25.01.1996

ZEICHENERKLÄRUNG



FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



ANPFLANZEN VON BÄUMEN
HOCHSTÄMME, ARTEN SIEHE TEXTTEIL



RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind als Ersatzmaßnahme nach § 8a BNatSchG, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Hägle" folgende Maßnahmen festgesetzt: Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Streuobstwiese zu entwickeln.
Hierzu wird auf der bestehenden Ackerfläche eine Ansaat mit den im Bebauungsplan "Hägle" festgesetzten Arten gemäß A 2 vorgenommen und auf den gekennzeichneten Flächen Hochstammbäume gepflanzt (Arten siehe Festsetzungen A 1 im Bebauungsplan Hägle). Am Rand der Flächen sind Kleinstrukturen gemäß A 2 zu entwickeln. Das Grünland ist zweischürig zu bewirtschaften. Der erste Schnitt soll in der Regel nicht vor dem 1. Juni erfolgen. Die Maßnahme dient der Kompensation von Beeinträchtigungen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt. Sie wurde außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet, da im direkten Zusammenhang mit dem Baugebiet "Hägle" keine geeignete Fläche vorhanden ist.



AMT FÜR STADTPLANUNG
ROTTENBURG AM NECKAR, 25.01.1996